

Die Staatsbürgerschaft der Lehrpersonen.

In Anbetracht der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse hat das Unterrichtsministerium angeordnet, daß bis auf weiteres an allen öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten sowie an allen privaten Anstalten gleicher Kategorie, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie das Öffentlichkeitsrecht besitzen oder nicht, unter Festhaltung an dem Grundsatz, daß im Unterrichte und in der Erziehung der Jugend nur Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie verwendet werden dürfen, jene Ausnahmen hiervon, welche bisher zugunsten von Angehörigen solcher Staaten zugelassen worden waren, die sich nunmehr im Kriegszustande mit der Monarchie befinden, sorgfältig und genau zu überprüfen sind. In dieser Hinsicht hat als Richtschnur zu gelten, daß diese Ausnahmen nur dann und nur insoweit schulbehördlich weiter zuzulassen sind, als die volle Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Lehrpersonen festgestellt ist sowie die Sicherheit besteht, daß dieselben für eine Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend in patriotischem Sinne wirken. In allen Fällen, in welchen nach der gesamten Sachlage Grund zur Annahme besteht, daß das Wirken solcher Lehrer der Erfüllung der patriotischen Aufgaben der Erziehung und des Unterrichtes hindernd oder erschwerend im Wege steht oder daß sogar ihr Verhalten eine staatsfeindliche Einflußnahme auf die ihnen anvertraute Jugend befürchten läßt, sind die solchen Ausländern erteilten Dispensen von der erforderlichen österreichischen Staatsbürgerschaft unverzüglich zu widerrufen, beziehungsweise sind solche Ausländer sofort von der Unter-

richtserteilung und von der Erziehung an den erwähnten Anstalten zu entfernen.

Ferner wurde angeordnet, daß bis auf weiteres auch Schüler und Zöglinge beiderlei Geschlechtes, deren Eltern einem der mit der österreichisch-ungarischen Monarchie im Kriegszustande befindlichen Staaten angehören, von den öffentlichen sowie von allen privaten Lehr- und Erziehungsanstalten grundsätzlich fernzuhalten sind. Bereits vollzogene Aufnahmen haben ebenfalls den Gegenstand einer sorgfältigen Überprüfung in der Hinsicht zu bilden, ob nicht durch das Zusammensein mit den übrigen Schülern eine Gefährdung des Erziehungszweckes herbeigeführt wird.